

Dipl.-Jur. Elisabeth Spiecker gen. Döhmann, Aachen\*

## „Demonstratives Demonstrieren“

|                    |   |
|--------------------|---|
| THEMATIK           | Urteils-Verfassungsbeschwerde, Meinungsfreiheit, Kollektivbeleidigung |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Anfänger  |
| BEARBEITUNGSZEIT   | 2 Stunden   |
| HILFSMITTEL        | Gesetzestexte   |

### ■ SACHVERHALT

Berichte über zunehmende Polizeigewalt veranlassen eine Aktivistengruppe, zu einer Demonstration gegen Gewaltausübung durch Polizisten aufzurufen. An der Demonstration nimmt auch Amanda (A) teil. Für die Teilnahme an der Demonstration hat A sich ein rotes

---

\* Die *Verfasserin* ist Referendarin am Landgericht Aachen. Sie war bis September 2018 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Geschichte des europäischen öffentlichen Rechts und Verwaltungswissenschaften (Professorin Dr. *Pascale Cancik*). Die Klausur wurde im Sommersemester 2018 an der Universität Osnabrück vom damaligen Vertreter des Lehrstuhls, Dr. *Karsten Herzmann*, gestellt. Fall und Lösung sind angelehnt an BVerfG NJW 2015, 2022 und BVerfG NJW 2017, 2607.

T-Shirt angezogen, auf dem in groß gedruckten Großbuchstaben „A.C.A.B.“ steht. Unter dieser Abkürzung steht, beinahe gleich groß gedruckt, „all cats are beautiful“. Wiederum darunter ist ein stilisierter Katzenkopf abgebildet. Über dem T-Shirt trägt A eine Kapuzenjacke mit vollständig geöffnetem Reißverschluss.

Der Polizeibeamte B, der zur Sicherung der Demonstration vor Ort ist, fordert A auf, ihre Jacke zu schließen. A ignoriert die Aufforderung des B und zieht stattdessen die Kapuzenjacke aus. Sie stellt sich unmittelbar vor B und den anderen Polizisten auf und bewegt sich entlang der aufgereihten Beamten mal zur einen, mal zur anderen Seite. Dabei sucht sie immer wieder den Blickkontakt mit den einzelnen Beamten.

Auf Antrag des B hin kommt es zum Prozess, in dessen Verlauf A vom Amtsgericht wegen Beleidigung nach § 185 StGB verurteilt wird. A will das Urteil nicht hinnehmen und geht dagegen vor. Ihre Bemühungen bleiben jedoch ohne Erfolg. Das Oberlandesgericht erkennt im letztinstanzlichen Urteil die Ausführungen der Vorinstanzen an, wonach die Aussage „all cops are bastards“, für die die Abkürzung „A.C.A.B.“ stehe, den Tatbestand der Beleidigung erfülle. Die Rechtsfigur der „Beleidigung unter Kollektivbezeichnung“ sei mit Art. 5 I 1 GG zu vereinbaren und im Fall der A lägen deren Voraussetzungen auch vor. Die Rechte der betroffenen Polizisten würden die Meinungsfreiheit der A überwiegen.

Getreu ihrem Motto „Das wird man ja wohl noch sagen dürfen“ beschließt A, „zur Verteidigung ihrer Grundrechte“ vor das Bundesverfassungsgericht zu ziehen. Dies tut sie, drei Wochen nachdem ihr das Urteil zugestellt wurde.

**Bearbeitervermerk:** Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten des von A bemühten verfassungsgerichtlichen Rechtsbehelfs.

Von der formellen Verfassungsmäßigkeit des § 185 StGB ist ebenso auszugehen wie davon, dass die Norm nicht gegen das strafrechtliche Bestimmtheitsverbot verstößt.